



SACHSEN-ANHALT

**Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Architekturbüro Dipl.-Ing. Chr. Boos
August-Bebel-Straße 43
39435 Börde

Wanzleben, 25.05.2023

Ihre E-Mail vom: 15.05.2023

Mein Zeichen:
11.2 61240/6 LK BK 2023/79

Bearbeitet von:
Frau Gordalla

Telefon: (039209)203-418

Email:
julia.gordalla@alff.mule.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost"

Vorhabenträger: Winag Neue Energie GmbH

Bauort: Gemarkung: Niederndodeleben
Flur: 5
Flurstücke: 464, 93/26, 546 u. a.

Zur Begründung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen des Antragstellers vorgelegt:

1. Begründung zum Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost mit Anlagen, Architekturbüro Dipl.-Ing. Christian Boos, Börde
2. Planzeichnung im Maßstab 1:2.000

Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Geplant sind die Erneuerung zweier Windenergieanlagen und die Errichtung einer neuen Windenergieanlage. Die Windenergieanlagen sollen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden.

Stellungnahme des naturschutzfachlichen Beraters:

Bezüglich des geplanten Vorhabens Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" Niederndodeleben, bestehen keine Einwände und Bedenken.

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen, in Bezug auf die besonders und streng geschützten Vogelarten, insbesondere Rot- und Schwarzmilan, welche in dieser intensiven Ackerlandschaft als Zeigerarten von höchster Relevanz sind, wurden umfangreich ausgearbeitet und lassen keine Konflikte bezüglich der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen erwarten.

Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft:

Auflagen:

Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.

Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.

In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Gordalla', written in a cursive style.

Gordalla

